



## **Kleine Anfrage**

des Abgeordneten Dr. Johann Wadehul (CDU)

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Innenminister**

### **Verfahrensbeschleunigung / Befugnisse der Polizeibehörden**

1. Trifft es zu, dass in Kfz-Haftpflichtfällen in Niedersachsen und im Saarland die Polizeibehörden den durch eine Vertretungsvollmacht ausgewiesenen Rechtsanwälten sofort und unmittelbar Akteneinsicht gewähren durch Übersendung von Kopien der Verkehrsunfallanzeigen?

Antwort:

Ja.

2. Wenn ja,

a) wie beurteilt die Landesregierung diese Praxis?

b) beabsichtigt die Landesregierung den Polizeibehörden in Schleswig-Holstein ebenfalls eine solche Erlaubnis zu erteilen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Übernahme des Verfahrens würde für die Polizei eine zusätzliche Verwaltungsaufgabe bedeuten, die nur mit weiteren Kosten und Personal zu leisten wäre. Vor dem Hintergrund schwieriger Haushaltsbedingungen läuft augenblicklich eine umfassende Reform der Polizei (Reformkommission III). Dabei soll durch die

Reduzierung von Tätigkeiten auf die polizeilichen Kernaufgaben ein höherer Effizienzgrad der vollzugspolizeilichen Arbeit erzielt werden. Zusätzliche Verwaltungsaufgaben würden diesem Ziel entgegenstehen. Eine Übernahme des Verfahrens bei der Polizei in Schleswig-Holstein ist daher zurzeit – trotz der unbestreitbar vorhandenen Beschleunigungseffekte – nicht beabsichtigt. Das Anliegen wird jedoch in die weiteren Überlegungen einbezogen.

3. Trifft es zu, dass in Bayern die Polizei ermächtigt ist, bei Verhängung von Fahrverboten den Führerschein der Betroffenen in Verwahrung zu nehmen und an die Bußgeldbehörde weiterzuleiten?

Antwort:

Ja.

4. Wenn ja,  
a) wie beurteilt die Landesregierung diese Praxis?  
b) beabsichtigt die Landesregierung die Polizeibehörden ebenfalls dazu zu ermächtigen?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Bei der Inverwahrungnahme von Führerscheinen zum Vollzug von Fahrverboten handelt es sich um eine polizeifremde Tätigkeit. Neue Geschäftsabläufe, bei denen die Polizei lediglich „Briefkastenfunktion“ einschließlich zusätzlicher eigener Kosten übernimmt, sind mit dem Ergebnis einer aufgabenkritischen Überprüfung nicht zu vereinbaren. Im Interesse der Entlastung der Polizei, insbesondere zugunsten der Kriminalitätsbekämpfung, wäre es nicht akzeptabel, sie mit dieser Dienstleistungsaufgabe zu betrauen. Diesem Ergebnis mehrmaliger Erörterungen auf Bund-Länder-Ebene hat sich Schleswig-Holstein angeschlossen.

Der Betroffene hat die Möglichkeit, den Führerschein direkt bei der anordnenden Bußgeldbehörde oder bei der örtlichen Verwaltungsbehörde abzugeben bzw. postalisch der Bußgeldbehörde zuzusenden.

5. Welche weiteren Maßnahmen zur Verfahrensvereinfachung/-beschleunigung plant die Landesregierung, um die unter 1. und 3. angesprochenen Sachverhalte

zu regeln?

Antwort:

Auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 wird verwiesen.